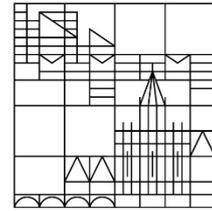


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2024

**11. Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für die Master-
studiengänge Lehramt Gymnasium**

Vom 5. März 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

11. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

vom 5. März 2024

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in seiner Sitzung am 7. Februar 2024 die nachstehende 11. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bekm. 55/2023), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 5. März 2024 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bekm. 55/2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Studium im Erweiterungsfach kann optional ohne die Anfertigung einer Masterarbeit abgeschlossen werden. In diesem Fall werden kein Prüfungszeugnis und keine Urkunde, sondern ein Zertifikat ausgestellt, wenn im Übrigen alle studienbegleitenden Leistungen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erbracht, sowie – falls im betreffenden Fach vorgesehen – die mündliche Abschlussprüfung bestanden sowie ggf. bei Studienbeginn fehlende, im betreffenden Fach geforderte Fremdsprachenkenntnisse nachqualifiziert wurden. Für die Bildung der Gesamtnote sowie die Abschlussdokumente vgl. § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 10. Es ist möglich, das Studium nach dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zertifikatsabschluss fortzusetzen oder später wiederaufzunehmen, um im betreffenden Fach die Masterarbeit anzufertigen und den Mastergrad zu erwerben.“

2. In § 26 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird das Studium des Erweiterungsfachs im Master Lehramt Gymnasium mit einem Zertifikat unter Verzicht auf die Masterarbeit und die zugehörigen ECTS-Credits abgeschlossen, setzt sich die Gesamtnote allein aus den endnotenrelevanten Noten der studienbegleitenden Leistungen bzw. – soweit vorgesehen – aus den endnotenrelevanten Noten der studienbegleitenden Leistungen und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen; für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 3 entsprechend in Verbindung mit den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „bzw. Zertifikat“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Sonstige Leistungen“ durch das Wort „Zusatzqualifikationsbereich“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.
- d) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:
„(7) Alle in den Absätzen 1, 3, 5, 6, 8 und 10 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.“
- e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Wird das Studium des Erweiterungsfachs im Master Lehramt Gymnasium mit einem Zertifikat unter Verzicht auf die Masterarbeit und die zugehörigen ECTS-Credits abgeschlossen, wird abweichend von Absatz 1 und 8 ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Gesamtnote nach § 26 Abs. 4. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zertifikatsausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde. Als weiteres Abschlussdokument wird ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden im Transcript of Records als zusätzliche Qualifikationen vermerkt.“

Artikel 2

Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Informatik

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Informatik in der Fassung vom 26. Juli 2018 (Amtl. Bkm. 32/2018) wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird bei den Angaben zu Modul 3 der folgende Satz angefügt: „Statt eines Seminars kann nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch ein Vertiefungsmodul angerechnet werden.“
2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Änderung vom 5. März 2024 tritt nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auch für alle eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im Hauptfach Informatik vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.“

Artikel 3

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Deutsch

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Deutsch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. In § 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 4

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Englisch

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Englisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. In § 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 5

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. In § 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 6

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Latein

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Latein in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. In § 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 7

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Russisch

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Russisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

Artikel 8

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte in der Fassung vom 7. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 41/2022), geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

2. In § 5 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 9

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017), geändert am 14. Juli 2023 (Amtl. Bekm. 55/2023), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

2. In § 5 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 10

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Informatik

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Informatik in der Fassung vom 26. Juli 2018 (Amtl. Bekm. 33/2018), geändert am 1. Juni 2022 (Amtl. Bekm. 34/2022), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Tabelle des Moduls „Master-Projekt“ werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Wird das Studium des Erweiterungsfachs im Master Lehramt Gymnasium mit einem Zertifikat unter Verzicht auf die Masterarbeit und die zugehörigen ECTS-Credits abgeschlossen, kann das Projekt in Absprache mit der Fachstudienberatung auch durch entsprechende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits aus dem Lehrangebot des Fachbereichs ersetzt werden.“

b) Im Wahlmodul 1 Vertiefungsveranstaltung wird in der Tabelle die folgende Zeile angefügt:

Machine Learning	4	6	PL
------------------	---	---	----

3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen vom 5. März 2024 tritt nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auch für alle eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im Erweiterungsfach Informatik vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.“

Artikel 11

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Mathematik

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Mathematik in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

Artikel 12

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Philosophie

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Philosophie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

2. In § 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein.“

Artikel 13

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Physik

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Physik in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), berichtigt am 21. Juni 2021 (Amtl. Bkm. 31/2021), wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

Artikel 14

Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Chemie

In Anhang IV werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Chemie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.“

Artikel 15

Inkrafttreten

1. Die Änderungen gem. Art. 1 und 3 bis 9 sowie 11 bis 14 treten rückwirkend zum 4. September 2023 in Kraft.
2. Die Änderungen gem. Art. 2 und 10 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten auch für alle eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im Hauptfach bzw. im Erweiterungsfach Informatik vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Konstanz, 5. März 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -